



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2002

Nummer 10

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1111           | 30. 4. 2002 | Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG). . . .                                                                                                                                 | 130   |
| 1111           | 29. 4. 2002 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG). . . . .                                                                                         | 133   |
| 223            | 12. 4. 2002 | Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ (Verordnung „Selbstständige Schule“ – VOSS) . . . . .                                                                                                    | 122   |
| 301            | 15. 4. 2002 | Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen – Konzentrations-VO – § 66 WpÜG). . . . .                                                        | 123   |
| 301            | 16. 4. 2002 | Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) . . . . . | 123   |
| 763            | 8. 3. 2002  | Satzung der Provinzial Rheinland Holding – Ein Unternehmen der Sparkassen – . . . . .                                                                                                                                            | 125   |
|                | 29. 1. 2002 | Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Duisburg (Regionaler Grünzug Meiderich und ASB Hamborn) . . . . .                                              | 128   |
|                | 14. 5. 2002 | Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung für das Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15(4E) AVR – vom 7. März 2002. . . . .                                                                   | 129   |
|                | 18. 4. 2002 | Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 2002. . . . .                                                                                                               | 130   |
|                | 18. 4. 2002 | Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2002 . . . . .                                                                                                        | 130   |

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

**Verordnung  
zur Durchführung des Modellvorhabens  
„Selbstständige Schule“  
(Verordnung „Selbstständige Schule“ – VOSS)**

**Vom 12. April 2002**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Modellvorhaben**

(1) Das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ wird ab dem Schuljahr 2002/03 bis zum Ende des Schuljahres 2007/08 mit ausgewählten Schulen in einzelnen Regionen des Landes (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) durchgeführt.

(2) Zum Ablauf des Schuljahres 2004/05 findet eine wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse und Wirkungen der im Rahmen des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen statt (Zwischenevaluation). Abschließend ist das Modellvorhaben zum Ablauf des Schuljahres 2007/08 wissenschaftlich auszuwerten.

(3) Für die an dem Modellvorhaben teilnehmende Schule richten sich Abweichungen von den allgemein für die Schule geltenden Bestimmungen nach den folgenden Regelungen.

**§ 2**

**Unterrichtsorganisation  
und -gestaltung**

(1) Die Schule kann von den Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz, der Allgemeinen Schulordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichen bei:

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung mit Ausnahme von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen sowie der Abiturprüfung; § 25 ASchO bleibt unberührt,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln, soweit die grundlegenden Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges eingehalten werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an anderen Schulen erworben werden. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein.

(2) Die Schule berät sich mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, bevor sie durch Beschluss der Schulkonferenz abweichende Regelungen gemäß Absatz 1 trifft. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Im Benehmen mit der Schule und unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Freiräume legt die obere Schulaufsichtsbehörde geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und der Rechenschaftslegung fest, um die Durchführung und den Erfolg der schulischen Arbeit zu sichern. Dazu kann auch die Überprüfung der Vergabe

von Abschlüssen durch die obere Schulaufsichtsbehörde gehören.

**§ 3**

**Schulmitwirkung**

(1) Die Schule kann von den Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften für die Mitwirkungsorgane und -gremien abweichende gleichwertige Regelungen treffen zu:

1. der Zusammensetzung,
2. den Wahlen,
3. den Aufgaben,
4. der Geschäftsordnung.

(2) Die Schule berät sich mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, bevor sie durch Entscheidung der Schulkonferenz abweichende Regelungen trifft.

(3) Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 4**

**Schulleiterinnen und Schulleiter  
als Dienstvorgesetzte**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule ist von den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten an, spätestens jedoch zum Beginn des Schuljahres 2005/06 abweichend von der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 372) und abweichend von den entsprechenden Zuständigkeitsregelungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer in folgenden Angelegenheiten:

1. Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
2. Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
3. Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
4. Anstellung,
5. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
6. Entlassung auf eigenen Antrag,
7. Auswahl für und Einstellung in das Angestelltenverhältnis,
8. Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, Auflösungsvertrag,
9. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
10. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule.

(2) In folgenden Angelegenheiten kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach dem in der Kooperationsvereinbarung genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schuljahr 2005/06 die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten übertragen werden:

1. Ausübung der Disziplinarbefugnisse und Verhängung der Maßnahmen Warnung und Verweis,
2. Abmahnung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis,
3. Entlassung bei Nichtbewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit,
4. Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung wegen Nichtbewährung in der Probezeit,
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,

6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung,
7. Genehmigung und Ablehnung von Arbeitsbefreiung gemäß § 52 BAT.

## § 5

## Lehrerrat

(1) Für die Beteiligung des Lehrerrates an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 4 gelten §§ 62 bis 77 LPVG entsprechend. §§ 33 und 94 LPVG sind anzuwenden. Über jede Verhandlung des Lehrerrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Lehrerrat treten mindestens einmal im Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.

(3) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Mitglieder des Lehrerrates können unter Berücksichtigung ihrer neuen Aufgaben im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden von der Unterrichtsverpflichtung teilweise entlastet werden, sofern dies aufgrund der neuen Aufgaben des Lehrerrates geboten und eine Entlastung im außerunterrichtlichen Bereich nicht möglich ist. Zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben ist den Mitgliedern des Lehrerrates die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen unter Erstattung der angemessenen Kosten zu ermöglichen. Die durch die Tätigkeit des Lehrerrates entstehenden Kosten trägt die Schule.

(5) Mitglieder des Lehrerrates, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert oder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2002

Die Ministerin  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 122.

301

**Verordnung  
über die gerichtliche Entscheidung  
in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen  
(Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen –  
Konzentrations-VO – § 66 WpÜG)**

Vom 15. April 2002

Auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 66 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 104) wird verordnet:

## § 1

**Konzentration  
bei den Landgerichten**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

## § 2

**Konzentration  
bei dem Oberlandesgericht**

Die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden

dem Oberlandesgericht Köln  
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln  
zugewiesen.

## § 3

**Übergangsvorschrift**

Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 4

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 2002

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 123.

301

**Verordnung  
über die gerichtliche Zuständigkeit  
zur Entscheidung  
in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten  
und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine  
auf Gegenseitigkeit  
(Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht)**

Vom 16. April 2002

Auf Grund

## I.

des § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3183), des § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 293c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822, 3838), sowie des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422),

## II.

des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

des § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

### III.

des § 320 Abs. 3 Satz 3, § 327 c Abs. 2 Satz 5 jeweils in Verbindung mit § 293 c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes,

### IV.

des § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,

des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123, 125),

des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858, 3877),

des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1548),

des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852, 1864),

– jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes –

### V.

des § 132 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 3 Satz 1, § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 320 b Abs. 3 Satz 3, § 327 f Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

### VI.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes und

### VII.

des § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches

wird verordnet:

### § 1

#### Konzentration bei den Landgerichten

Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 305 des Umwandlungsgesetzes (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 und 212 des Umwandlungsgesetzes),
2. über die Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung (§ 304 Abs. 3, § 305 Abs. 5, § 320 b Abs. 2, § 327 f des Aktiengesetzes),
3. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
4. zur Bestellung der Spaltungsprüfer (§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
5. zur Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer (§ 293 c Abs. 1, § 320 Abs. 3, § 327 c Abs. 2 des Aktiengesetzes),
6. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften,

§ 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952),

7. über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
8. über das Auskunftsrecht (§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
9. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),

wird übertragen:

dem **Landgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;

dem **Landgericht Dortmund**

für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;

dem **Landgericht Köln**

für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

### § 2

#### Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 bis 9 bezeichneten Angelegenheiten sowie in den Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlussprüfer (§ 324 des Handelsgesetzbuches, § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird

dem **Oberlandesgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln übertragen.

### § 3

#### Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach den §§ 327 c und f des Aktiengesetzes, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### § 4

#### In-Kraft-Treten, Aufhebungsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 26. November 1996 (GV. NRW. S. 518) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

(L. S.)

763

**Satzung  
der Provinzial Rheinland Holding  
– Ein Unternehmen der Sparkassen –  
beschlossen in der Gewährträgerversammlung  
am 8. März 2002**

**§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Provinzial Rheinland Holding (im folgenden: PROVINZIAL) ist ein Wettbewerbsunternehmen in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die PROVINZIAL führt die Zusatzbezeichnung „Ein Unternehmen der Sparkassen“.

(2) Sitz der PROVINZIAL ist Düsseldorf.

(3) Die PROVINZIAL ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.

(4) Die von der PROVINZIAL ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

(5) Die PROVINZIAL ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskünfte über Angelegenheiten, die mit der Geschäftstätigkeit der PROVINZIAL im Zusammenhang stehen, einzufordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Gründe entgegenstehen. Die PROVINZIAL ist befugt, die öffentlichen Bücher (Grundbücher) und Akten einzusehen und einfach beglaubigte Abschriften anzufordern.

**§ 2**

Geschäftstätigkeit

(1) Die PROVINZIAL ist herrschendes Unternehmen über die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und die Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen mit dem Ziel der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz und der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten regional dezentralisierten ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte, insbesondere im Lande Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. 12. 1966.

(2) Die PROVINZIAL arbeitet eng mit den Sparkassen zusammen. Sie fördert den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe.

(3) Die PROVINZIAL kann alle Geschäfte vornehmen, welche mittelbar oder unmittelbar den Betrieb von Versicherungsgeschäften fördern und unterstützen. Sie kann alle Geschäfte betreiben, welche der Gewinnerzielung unter Berücksichtigung des Gemeinwohls dienen. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln und die Rückversicherung sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und allen Geschäften betreiben.

(4) Die PROVINZIAL trägt bei entsprechendem Bedarf durch Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Feuer- sicherheit, insbesondere zur Vervollkommen des Feuerlöschwesens bei. Ansprüche an die Anstalt ergeben sich hieraus nicht.

(5) Die PROVINZIAL unterstützt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen im Sinne der Satzung dieser Kasse.

(6) Die Geschäfte der PROVINZIAL sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

**§ 3**

Stammkapital, Gewährträger

(1) Die PROVINZIAL ist mit einem Stammkapital von mindestens 200.000.000 Euro ausgestattet, das aus dem erzielten Jahresüberschuß verzinst werden kann.

(2) Als Gewährträger der PROVINZIAL und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt:

- der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34%,
- der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz mit 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%,
- der Landschaftsverband Rheinland mit 32<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%.

(3) Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. j) aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.

**§ 4**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PROVINZIAL haften die Gewährträger als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis bemessen sich Rechte und Pflichten der Gewährträger nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst dann möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der PROVINZIAL nicht zu erlangen ist. Die PROVINZIAL ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

**§ 5**

Organe

(1) Organe der PROVINZIAL sind:

- die Gewährträgerversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

**§ 6**

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus:

- a) – dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- dem Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
- dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie
- b) – neun weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils drei Vertreter entsendet.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgerversammlung sind die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. a) in der folgenden Reihenfolge:

- a) der Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
- b) der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Vorsitz in der Gewährträgerversammlung wechselt in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 alle zwei Jahre. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.

(4) Zu Mitgliedern der Gewährträgerversammlung können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland

Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen sowie Personen, die eine Tätigkeit für ein Unternehmen ausüben, das mit der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der rheinischen Sparkassenorganisation oder der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz im Wettbewerb steht sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen. Die Mitgliedschaft in der Gewährträgerversammlung erlischt bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) mit der Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist.

(5) Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß der Gewährträgerversammlung auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

### § 7

#### Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist zuständig und beschließt insbesondere über:

- a) Erlaß der Satzung und ihre Änderung,
- b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
- c) Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
- e) Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
- f) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendungs des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
- i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß sowie Bestellung von Sonderprüfern,
- j) Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,
- k) Vereinigung mit anderen Anstalten,
- l) Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
- m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
- n) Besetzung des Verwaltungsrates mit beratenden Mitgliedern i.S.v. § 9 Abs. 2,
- o) Auflösung der Anstalt.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:

- a) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
- b) Abschluß und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,

c) Aufnahme von Darlehen durch die Provinzial und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, sofern diese eine Verbindlichkeit von mehr als 2,5 Mio. Euro begründen. Die Gewährträgerversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von derartigen Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

d) Die Stimmrechte der Provinzial in der Hauptversammlung der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen dürfen von der Provinzial in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Provinzial entsprechend den für die einzelnen Beschlußgegenstände in § 8 Abs. 2–4 festgelegten Quoren hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Kann im Einzelfall, insbesondere wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die Zustimmung der Gewährträgerversammlung nicht eingeholt werden, ist die Zustimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung (§ 6 Abs. 2) erforderlich.

(3) Die Gewährträgerversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung machen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

(4) Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

### § 8

#### Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Die Gewährträgerversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Gewährträger, der Verwaltungsrat, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach dem Anteil am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt.

(3) Die Beschlußfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Erhöhung des Stammkapitals durch Einzahlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) sowie über die Auflösung der PROVINZIAL bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgerversammlung nichts anderes beschließt. Die Gewährträgerversammlung kann weitere Teilnehmer einladen.

### § 9

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) – dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- dem Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz,
- dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- b) – 15 weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils fünf entsendet sowie
- c) – neun weiteren Mitgliedern, welche einvernehmlich von den Betriebsräten der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung

AG Die Versicherung der Sparkassen aus dem Kreis der Arbeitnehmer entsandt werden.

(2) Dem Verwaltungsrat können neun weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, von denen jeder Gewährträger drei entsendet.

(3) Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, nehmen an den Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Mitglieder in der dort genannten Reihenfolge. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) benennen für ihre Funktion im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz jeweils einen ständigen Vertreter und sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz bestellt für das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31. 12. 2006 zusätzlich einen ständigen Vertreter. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 ist ein Verhinderungsvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen des Verwaltungsrates gelten für den Verhinderungsvertreter entsprechend.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 dauert längstens für den Zeitraum, auf den sich der Beschluß der Gewährträgerversammlung gem. § 7 Abs. 1 Buchst. n) bezieht.

(7) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verwaltungsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2.

(8) Bei den Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchst. c) erlischt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(9) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
- b) Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlußprüfer oder Sonderprüfer,
- c) Überwachung des Beteiligungsbereichs,
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung; werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
- e) Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte nach § 13 Abs. 2 sowie die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung,
- f) Geschäftsordnung für die Beiräte.

(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

## § 11

### Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, sooft es die Lage des Geschäftes

erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn es einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens  $\frac{1}{3}$  der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sowie mindestens 13 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### Ausschüsse der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates

(1) Die Gewährträgerversammlung kann einen Gewährträgerausschuß bilden. Mitglied dieses Gewährträgerausschusses sind die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a). Vorsitzender des Gewährträgerausschusses ist der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung. An den Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter teil, sofern der Gewährträgerausschuß nichts anderes beschließt. Der Gewährträgerausschuß kann die Sitzungen der Gewährträgerversammlung und deren Beschlüßfassungen vorbereiten sowie Beschlüßempfehlungen für die Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 abgeben.

(2) Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können aus ihrem Kreis weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

## § 13

### Beiräte

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der PROVINZIAL und den Sparkassen wird ein Sparkassenbeirat gebildet. Der Vorsitz im Sparkassenbeirat wechselt zwischen dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und dem Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz im Turnus von zwei Jahren.

(2) Zur sachverständigen Beratung der PROVINZIAL bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können weitere Beiräte gebildet werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Beirats sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

## § 14

### Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der PROVINZIAL in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und unterrichtet die Gewährträgerversammlung hierüber unverzüglich.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirt-

schaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Gewährträgerversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.

### § 15

#### Geschäftsjahr und Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt nach Abschluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf und legt ihn dem Abschlußprüfer zur Durchführung der Prüfung vor.

### § 16

#### Sicherheitsrücklage

(1) Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 20 vom Hundert der Summe der konsolidierten verdienten Gesamtnettbeiträgeinnahmen der Tochterunternehmen der Anstalt, welche das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, zu bilden. Die Beiträgeinnahmen in der Lebensversicherung finden hierbei nur in Höhe von 10 vom Hundert Anrechnung.

(2) Die Bedeckung der Sicherheitsrücklage kann nicht durch die Beteiligung an den in Abs. 1 erwähnten Tochterunternehmen erfolgen.

(3) Kann die Sicherheitsrücklage nicht sofort gebildet werden, so ist sie laufend aus den jeweiligen Jahresüberschüssen zu bilden. Dieser Aufbau erfolgt dergestalt, dass vorab 6% Verzinsung auf das Stammkapital an die Gewährträger aus dem – um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten – Jahresüberschuss ausgeschüttet werden kann. Von dem dergestalt verbleibenden Überschuss sind 50 vom Hundert in die Sicherheitsrücklage einzustellen, bis sie die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht hat. Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage kann unterbleiben, wenn und soweit der Jahresüberschuss zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen verwandt wird. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage kann durchgeführt werden zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage ist ferner möglich zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann oder zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann.

### § 17

#### Aufsicht

(1) Die PROVINZIAL untersteht der Aufsicht durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dessen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ergehen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Tätigkeit der PROVINZIAL im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die PROVINZIAL.

### § 18

#### Auflösung der PROVINZIAL

Im Falle der Auflösung der PROVINZIAL ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach Maßgabe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

### § 19

#### Bekanntmachungen

Satzungsänderungen der PROVINZIAL werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rhein-

land-Pfalz veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

### § 20

#### Ergänzende Auslegungsregeln

Soweit die Gesetze, diese Satzung oder sonstige spezielle Rechtsregelungen nicht entgegenstehen, gelten rechtsanalog die Grundsätze des Aktiengesetzes.

### § 21

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Erfolgen die Veröffentlichungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die letzte Veröffentlichung maßgebend.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07. 05. 1997, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 25. 08. 1997 (Seite 248) bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 25. 08. 1997 (Seite 1138), außer Kraft.

(3) Unberührt von Abs. 2 bleiben die Organe und ihre Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes. Entsprechendes gilt für die Beiräte. Hinsichtlich des Verwaltungsrates gilt dies in bezug auf die Zusammensetzung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährträger alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 Buchst. b) entsandt haben, längstens aber für drei Monate nach Inkrafttreten gem. Abs. 1.

(4) Die Vorschriften über die Sicherheitsrücklage (§ 16) gelten ab der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Köln, den 18. April 2002

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
als Vorsitzender  
der Gewährträgerversammlung  
Udo Molsberger

#### Hinweis:

Die Satzungsänderung erfolgt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 12. April 2002.

– GV. NRW. 2002 S. 125.

### **Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Duisburg (Regionaler Grünzug Meiderich und ASB Hamborn)**

**Vom 29. Januar 2002**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2001 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Duisburg beschlossen (Regionaler Grünzug Meiderich und Allgemeiner Siedlungsbereich Hamborn).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. Januar 2002 – IV.2 – 30.15.02.07 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der

Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Duisburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. April 2002

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 128.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Ergänzungsgenehmigung  
für das Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich –  
Bescheid Nr. 7/15(4E) AVR –**

Vom 7. März 2002

Datum der Bekanntmachung: 14. Mai 2002  
(Die Bekanntmachung im GV. NRW. Nr. 9  
vom 24. April 2002, S. 119, ist gegenstandslos)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950) wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH – AVR –, Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf, eine Genehmigung zur Änderung der personellen Organisation für ihr Versuchskernkraftwerk in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

**„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren<sup>1)</sup> wird der

Arbeitsgemeinschaft  
Versuchsreaktor GmbH – AVR –  
Luisenstr. 105 40215 Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 18. Mai 1998, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. Januar 2002, die Genehmi-

gung erteilt, für ihr Versuchskernkraftwerk auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 abweichend von dem Bescheid Nr. 7/15 AVR vom 9. März 1994 nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen sowie der in Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen die personelle Organisation in der Weise zu ändern, dass nach erfolgter endgültiger Außerbetriebnahme (EAB) des größten Teils der betrieblichen Einrichtungen und Sicherheitssysteme der Schichtdienst des Betriebspersonals durch einen Tagesdienst in Verbindung mit einer Ingenieurrußbereitschaft sowie der Übernahme spezieller Überwachungsaufgaben durch die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) ersetzt wird.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und im Übrigen geeignet sind, eine gleichbleibende Qualität der Anlagenüberwachung sicher zu stellen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf  
(Anmeldung beim Pförtner)  
(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)  
und
- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 311, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich  
(Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.30 bis 18.00 Uhr sowie  
freitags 8.30 bis 12.00 Uhr)  
zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen IV B 1 – 8943 AVR – 7/15(4E) – 5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Ministerium  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ceyrowsky

– GV. NRW. 2002 S. 129.

<sup>1)</sup> (Atomgesetz – A.G.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der  
Landwirtschaftskammer Rheinland  
für das Haushaltsjahr 2002**

**Vom 18. April 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird verordnet:

**§ 1**

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2002 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 5. Dezember 2001 auf 6,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2002

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 130.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der  
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 2002**

**Vom 18. April 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird verordnet:

**§ 1**

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2002 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 6. Dezember 2001 auf 6,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2002

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 130.

1111

**Gesetz  
über das Verfahren bei Volksinitiative,  
Volksbegehren  
und Volksentscheid (VIVBVEG)**

**Vom 30. April 2002**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 100) wird

nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der seit dem 27. März 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NRW. S. 103/ GS. NW. S. 60),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 100).

Düsseldorf, den 30. April 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

**Gesetz  
über das Verfahren bei Volksinitiative,  
Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 30. April 2002**

**I.**

**Volksinitiative**

**§ 1**

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die eine Volksinitiative nach Artikel 67a der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeinden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

**§ 2**

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für eine Volksinitiative ist schriftlich an das Innenministerium zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder
- b) einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten;
2. Unterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen;
3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörde bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (3) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn
  - a) sie den Anforderungen des Artikels 67 a Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen oder den Antragsvoraussetzungen nach § 1 sowie den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht oder
  - b) innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung ein Volksbegehren über eine inhaltlich gleiche Vorlage erfolglos durchgeführt worden ist.

(4) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

**§ 3**

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Zum Ergebnis seiner Prüfung hört

es die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson an. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Die Zulassungsentscheidung kann bis auf die Dauer von sechs Monaten seit Eingang des Antrages durch Bescheid der Landesregierung ausgesetzt werden, wenn innerhalb eines Monats seit Eingang ein beantragter Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht ist. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder im Falle des Satzes 3 innerhalb der dort vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen.

#### § 4

Die §§ 11 bis 21 gelten für das Verfahren bei Volksinitiativen entsprechend.

#### § 5

(1) Volksinitiativen sind vom Landtag innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 1 abschließend zu behandeln.

(2) Ein Beschluss des Landtages ist vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

### II.

#### Volksbegehren

#### § 6

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

#### § 7

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an das Innenministerium zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners des Antrags durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen.

(2) In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(3) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

#### § 8

Der Antrag muss den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag im Laufe des letzten Jahres stattgegeben ist, oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

#### § 9

Die Zulassungsentscheidung kann bis auf die Dauer von sechs Monaten seit Eingang des Antrags durch

Bescheid der Landesregierung ausgesetzt werden, wenn innerhalb eines Monats seit Eingang der beantragte Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht ist.

#### § 10

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt sind. Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson an. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Absatz 2) mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der in § 9 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen.

#### § 11

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so gibt das Innenministerium unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an das Innenministerium zu richtende Erklärung der Unterzeichner (§ 7 Abs. 1) zurückgenommen werden.

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, dass die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 7 Abs. 1 zurückbleibt.

#### § 12

(1) Die Beschaffung der Eintragungslisten sowie der Nachtragslisten und ihre Versendung ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen. Die Form der Eintragungs- und Nachtragslisten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet,

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und
2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

Die Eintragung ist innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zuzulassen.

Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(3) Das Innenministerium kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

#### § 13

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

- a) wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

#### § 14

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes dem Eintragungsberechtigten auf seinen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist aus.

## § 15

(1) Gegen die Ablehnung der Entgegennahme von Eintragungslisten steht den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten, gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung und gegen die Versagung eines Eintragungsscheins den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Gemeinde anzubringen. Will die Gemeinde der Beschwerde selbst abhelfen, so hat sie dies binnen einer Woche zu tun; andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme innerhalb dieser Frist an die Beschwerdebehörde abzugeben. Die Beschwerde gilt als abgelehnt, wenn die Beschwerdebehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlegung der Beschwerde über diese entschieden hat. Beschwerdebehörde ist die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

(2) Ergeht eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragsfrist, so ist die Eintragungsliste, deren Entgegennahme abgelehnt war, entsprechend länger zur allgemeinen Eintragung auszulegen oder der Eintragungsberechtigte entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen. In einem während der Eintragsfrist auf Beschwerde erteilten Eintragungsschein ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung zulässig ist, zu vermerken.

## § 16

(1) Die Eintragung geschieht eigenhändig.

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, dass er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

## § 17

Ungültig sind die Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. an der Auslegungsstelle nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

## § 18

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist und, falls Eintragungslisten erst nach Beginn der Frist auf Beschwerde entgegengenommen sind (§ 15 Abs. 2), nach Ablauf der Nachfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten ab und senden sie unverzüglich an den Landeswahlleiter ab.

(2) Nach Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte haben ihre Eintragung in einem Nachtrag zur Eintragungsliste zu bewirken; Absatz 1 findet auf die Nachtragsliste Anwendung.

## § 19

(1) Der Landeswahlausschuss (§ 9 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen fest.

(2) Die Landesregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist.

## § 20

(1) Die Landesregierung veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung spätestens drei Wochen nach Abschluss des Volksbegehrens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Landeswahlleiter stellt es den Vertrauenspersonen zu.

(2) Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustande gekommen, so sind die Vertrauenspersonen berechtigt, binnen eines Monats seit Zustellung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht sei, oder dass bei der Vorbereitung oder der Durchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten

vorgekommen seien, die das Ergebnis entscheidend beeinflusst hätten. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

## § 21

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so hat die Landesregierung es unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

## III.

## Volksentscheid

## § 22

(1) Ein Volksentscheid findet statt

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,
2. wenn die Landesregierung von ihrem Recht (Artikel 68 Abs. 3 und Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung), einen Volksentscheid herbeizuführen, Gebrauch macht,
3. wenn der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung).

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Ziffer 1). Fasst der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluss, so gilt dies als Ablehnung.

## § 23

(1) Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Das Innenministerium teilt die Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Abs. 2) mit.

(2) Den Vertrauenspersonen steht gegen eine Entscheidung, dass dem Begehren entsprochen sei, das Recht zu, durch eine binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Innenminister anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anzurufen.

## § 24

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlass des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,
2. ein von der Landesregierung eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz (Artikel 68 Abs. 3 der Landesverfassung),
3. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung begehrten Änderung der Verfassung.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtage vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

## § 25

(1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Innenministerium sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung. Zwischen der Veröf-

fentlichung des Gegenstandes des Volksentscheides und dem Abstimmungstag muss mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

#### § 26

Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“.

#### § 27

(1) Der Landeswahlausschuss stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint.

#### § 28

(1) Das Innenministerium veröffentlicht das festgestellte Abstimmungsergebnis unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Abstimmungsergebnis kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung einzureichen. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 29

Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ist von der Landesregierung unverzüglich auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, dass das Gesetz durch Volksentscheid beschlossen worden ist.

#### IV.

#### Schlussbestimmungen

#### § 30

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht §§ 1 und 2, das Wählerverzeichnis und die Wahlscheine § 3, die Bildung von Stimmbezirken § 15, den Landeswahlleiter § 9 Abs. 1, die Kreiswahlleiter § 10 Abs. 1 und 2, den Landeswahlausschuss § 9 Abs. 2 und 3, die Kreiswahlausschüsse § 10 Abs. 3 und 4, die Wahlvorstände § 11, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 28 bis 32, die Nachwahl § 36, die Wiederholungswahl § 37, die Wahl Ehrenämter § 12 finden auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. An die Stelle der nach dem Landeswahlgesetz zu bildenden Wahlkreise treten die kreisfreien Städte und Kreise.

#### § 31

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Diese Kosten sind den Antragstellern zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

(2) Für die übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes § 40 entsprechend.

#### § 32

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

#### § 33

#### In-Kraft-Treten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das In-Kraft-Treten bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid v. 5. März 2002 (GV. NRW. S. 100).

Düsseldorf, den 30. April 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 130.

#### 1111

### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG)

Vom 29. April 2002

Aufgrund des § 32 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130.) wird verordnet:

#### I.

#### Volksinitiative, Volksbegehren

#### § 1

#### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung muss dem Muster der **Anlage 1** (Volksinitiative) oder der **Anlage 2** (Volksbegehren) entsprechen. Der Antrag und die zugehörigen Unterstützungsunterschriften (§§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 1 des Gesetzes) müssen miteinander fest verbunden sein.

Anlage 1  
Anlage 2

(2) Der Unterschrift unter dem Zulassungsantrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Anschrift hinzuzufügen. Die Unterschriften sind eigenhändig zu bewirken.

#### § 2

#### Eintragungslisten

(1) Die Antragsteller haben die Eintragungs- und Nachtragslisten in genügender Anzahl rechtzeitig an die Gemeinden zu übersenden. Die für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Eintrags- und Nachtragslisten können dem Kreis zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden zugesandt werden; die Frist von vier Wochen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) gilt in diesem Falle als gewahrt, wenn die Listen zwei Tage vor Ablauf der Frist beim Kreis eingegangen sind.

(2) Der Vertrauensperson steht es frei, den einzelnen Gemeinden gegenüber bei oder nach Übersendung der Eintragungslisten Beauftragte zu bezeichnen, die zu dem aus der Listenversendung mit den Gemeinden entstehenden Geschäftsverkehr berechtigt sind.

(3) Die Eintragungs- und Nachtragslisten müssen den Mustern der **Anlagen 3 bis 6** (Größe 210×297 mm) entsprechen. Jeder ausgelegten Eintragungsliste muss im Falle der Volksinitiative die genaue Beschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf sowie im Falle des Volksbegehrens ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf vorgeheftet sein. Die Eintragungs- und Nachtragslisten müssen mit laufenden Zahlen versehen sein und sollen auf jeder Seite Raum für zwanzig Eintragungen von Eintragungsberechtigten enthalten.

Anlagen  
3 bis 6

(4) Die Gemeinden haben den Eingang der Eintragungs- und Nachtragslisten den Einsendern sofort

schriftlich zu bestätigen und hierbei mitzuteilen, wo und wann die Listen zur Eintragung ausliegen. Nicht vorschriftsmäßige Eintragungslisten können von den Antragstellern innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung im Ministerialblatt durch vorschriftsmäßige Eintragungslisten ersetzt werden.

(5) Die Gemeinden haben Auslegungsort und -zeit in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 3

#### Eintragungsschein

Anlagen  
7 und 8

(1) Für den Eintragungsschein ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 7** (Volksinitiative) oder **8** (Volksbegehren) zu verwenden.

(2) Inhaber von Eintragungsscheinen sind in jeder Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, zur Eintragung zuzulassen, wenn nicht nach Erteilung des Eintragungsscheins Tatsachen bekannt geworden sind, welche die Wahlberechtigung zum Landtag ausschließen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben und der Eintragungsliste beizufügen.

(3) Hat ein Stimmberechtigter einen Eintragungsschein erhalten, wird in das Stimmverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Eintragungsschein“ oder „E“ eingetragen.

### § 4

#### Versagung der Entgegennahme von Eintragungslisten, der Zulassung zur Eintragung oder der Erteilung eines Eintragungsscheins

(1) Wird die Entgegennahme von Eintragungslisten, die Zulassung zur Eintragung oder die Erteilung eines Eintragungsscheins versagt, ist hierüber, sofern nicht auf schriftlichen Antrag schriftlicher Bescheid unter Zustellung erfolgt, ein Vermerk aufzunehmen, in dem die Gründe der Versagung und das Datum ihrer Eröffnung an die Betroffenen ersichtlich sind. Die gegenüber dieser Versagung zulässige Beschwerde ist bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll einzulegen.

(2) Wird der Beschwerde abgeholfen oder stattgegeben, ist die Frist zu berechnen, innerhalb der die Eintragungsliste länger auszulegen oder innerhalb der die Eintragung noch zulässig ist. Die Berechnung der Frist ist in die Entscheidung aufzunehmen.

(3) Erfolgt die Auslegung aufgrund einer Beschwerde erst nach Beginn der Eintragsfrist, ist eine Nachfrist für die Eintragung in der Weise zu berechnen, dass Listen, die rechtzeitig vor Beginn der fünften Woche eingegangen waren, volle acht Wochen ausliegen.

(4) Im Falle der Versagung der Zulassung zur Eintragung in die Eintragungsliste ist die Frist so zu berechnen, dass den Betroffenen für die Eintragung ein Zeitraum zur Verfügung steht, der der Eintragsfrist abzüglich des bis zum Tage der Versagung der Zulassung zur Eintragung bereits abgelaufenen Zeitraums dieser Frist unter Hinzurechnung einer Frist von drei Tagen für die Zustellung der Entscheidung entspricht. Wird nachgewiesen, dass die Zustellung nach Ablauf von drei Tagen erfolgt ist, verlängert sich die Frist entsprechend.

(5) Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist den Betroffenen zuzustellen. Lautet sie auf Erteilung eines Eintragungsscheins, wird außerdem die Gemeinde, sofern sie der Beschwerde nicht abhilft, von der Aufsichtsbehörde zur Erteilung des Eintragungsscheins angewiesen. Die Gemeinde vermerkt auf dem von ihr zu erteilenden Eintragungsschein, dass dieser aus Anlass der Beschwerde aufgrund einer Abhilfeentscheidung der Gemeinde oder auf Anweisung der Beschwerdebehörde erteilt wurde und dass die Eintragung aufgrund dieses Scheins in jeder Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind oder waren, bis zu dem im Eintragungsschein bestimmten Zeitpunkt zulässig ist; die Frist ist auf volle acht Wochen zu bemessen.

(6) Die Beschwerdebehörde hat ihre Entscheidung der Gemeinde nachträglich unter Angabe des Datums der Zustellung mitzuteilen.

(7) Nach Ablauf der Eintragsfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte bewirken ihre Eintragungen in einer Nachtragsliste zur Eintragungsliste nach dem Muster der Anlage 5 (Volksinitiative) oder der Anlage 6 (Volksbegehren).

### § 5

#### Abschluss der Eintragungslisten

(1) Bei Abschluss der Eintragungslisten beurkundet die Gemeinde hinter der letzten Eintragung, dass die Eingetragenen am Eintragungstag eintragungsberechtigt waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben. Die Gemeinde gibt ferner die Zahl der gültigen Eintragungen und die Frist, innerhalb der sie bewirkt worden sind, an.

(2) Nachträge zur Eintragungsliste sind spätestens am zwanzigsten Tag nach Ablauf der Eintragsfrist von der Gemeinde mit einem Abschlussvermerk zu versehen.

(3) Die abgeschlossenen Eintrags- und Nachtragslisten sind dem Landeswahlleiter in seiner Eigenschaft als Landesabstimmungsleiter unverzüglich auf dem Dienstweg zu übersenden. Die Kreise legen die Eintrags- und Nachtragslisten der kreisangehörigen Gemeinden geschlossen der Bezirksregierung vor. Die Bezirksregierung legt die Eintrags- und Nachtragslisten der Gemeinden des Regierungsbezirks geschlossen dem Landesabstimmungsleiter vor und teilt dabei die Zahl der Eintragungen je Kreis und kreisfreie Stadt mit.

### § 6

#### Feststellung der Zahl der gültigen Eintragungen

Der Landesabstimmungsleiter bereitet die vom Landeswahlausschuss als Landesabstimmungsausschuss zu treffende Feststellung der Gesamtsumme der gültigen Eintragungen vor. Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landesabstimmungsausschuss legt der Landesabstimmungsleiter das Gesamtergebnis mit seiner Stellungnahme zur Rechtswirksamkeit der Volksinitiative oder des Volksbegehrens dem Innenministerium zur Weiterleitung an die Landesregierung vor.

### § 7

#### Anrufung des Verfassungsgerichtshofs

Bei Anrufung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine die Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens oder der Volksinitiative verneinende Entscheidung der Landesregierung ist die Beschwerdeschrift dem Verfassungsgericht zu übersenden. Fünfzehn Abschriften sollen beigelegt werden.

## II.

### Volksentscheid

### § 8

#### Mitteilung der Unterbreitung an den Landtag

Das Innenministerium teilt der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson den Zeitpunkt des Eingangs der Unterbreitung beim Landtag (§ 21 des Gesetzes) gegen Zustellung mit.

### § 9

#### Unterrichtung über die Entscheidung des Landtags, Beschwerde

(1) Die Mitteilung des Innenministeriums über die Entscheidung der Landesregierung an die Vertrauensperson und nachrichtlich an die stellvertretende Vertrauensperson (§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) erfolgt im Wege der Zustellung.

(2) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, dass dem Volksbegehren entsprochen sei (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes), ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich beim Innenministerium einzulegen. Der Beschwerdeschrift sollen fünfzehn Abschriften beigelegt werden.

(3) Das Innenministerium teilt die Einlegung der Beschwerde der Landesregierung mit und übersendet die

Beschwerdeschrift mit den erforderlichen Abschriften dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 10

#### Bekanntmachung des Abstimmungstages

(1) Die Gemeinden haben die Veröffentlichung der Landesregierung über den Abstimmungstag (§ 25 des Gesetzes) unverzüglich in der ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

(2) Die Veröffentlichung der Landesregierung ist außerdem in und vor den Amtsräumen, in denen das Stimmverzeichnis zur Einsichtnahme ausgelegt wird, sowie in und vor den Räumen, in denen die Abstimmung stattfindet, auszuhängen.

### § 11

#### Abstimmung

(1) Für die Stimmabgabe erhält jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel. Falls mehrere Fragen zur Entscheidung gestellt sind, erhält jeder Stimmberechtigte für jede Frage einen Stimmzettel. Die Stimmberechtigten machen ihren Willen dadurch kenntlich, dass sie hinter das auf dem Stimmzettel vorgedruckte „Ja“ oder „Nein“ ein Kreuz setzen. Dann falten sie den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und werfen ihn in die Abstimmurne.

(2) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses liest der Abstimmungsvorsteher nach Entfaltung der Stimmzettel die Antwort auf die gestellte Frage vor, indem er sich zugleich über die Gültigkeit der Stimmzettel hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und erforderlichenfalls eine Beschlussfassung des Abstimmungsvorstandes herbeiführt.

### § 12

#### Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Kreisabstimmungsleiter übermitteln das von den Kreisabstimmungsausschüssen nach Anweisung des Landesabstimmungsleiters in den Kreisen und kreisfreien Städten festgestellte Ergebnis unter Angabe der Zahl der gültigen Stimmzettel je Kreis und kreisfreie Stadt. Der Landesabstimmungsleiter bereitet die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuss als Landesabstimmungsausschuss vor und sendet die Feststellung an das Innenministerium, das sie der Landesregierung unterbreitet.

### § 13

#### Wiederholung der Abstimmung

(1) Das Innenministerium kann auf Antrag des Kreisabstimmungsausschusses mit Zustimmung des Landesabstimmungsausschusses die Wiederholung der Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken anordnen, wenn in diesen die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden ist oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung zweifelsfrei festgestellt ist.

(2) Die Anordnung des Innenministeriums unterliegt im Prüfungsverfahren den Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

(4) Bei der Wiederholung der Abstimmung wird über denselben Antrag und aufgrund derselben Stimmverzeichnisse wie bei der Hauptabstimmung abgestimmt.

(5) Aufgrund der Wiederholungsabstimmung wird das Abstimmungsergebnis für den Kreis oder die kreisfreie Stadt neu, wie bei der Hauptabstimmung, ermittelt.

### § 14

#### Anfechtung des Abstimmungsergebnisses

Wird das Abstimmungsergebnis angefochten (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes), genügt die Einreichung der Beschwerde beim Landesabstimmungsleiter, beim Innenministerium oder bei der Landesregierung. Diese haben die Beschwerde unverzüglich an den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten.

## II.

### Schlussbestimmungen

### § 15

#### Ersetzung von Bezeichnungen

(1) An die Stelle der Bezeichnungen, die das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung für Wahlen vorsehen, treten für das Abstimmungsverfahren nachstehende Bezeichnungen:

Es werden ersetzt:

„Wahl zum Landtag“ durch „Abstimmung“  
 „Wahlrecht und Wahlberechtigung“ durch „Stimmrecht und Stimmberechtigung“  
 „Wahlberechtigte und Wähler“ durch „Stimmberechtigte“  
 „Wählerverzeichnis“ durch „Stimmverzeichnis“  
 „Wahlschein und Wahltag“ durch „Stimmschein und Abstimmungstag“  
 „Landes- und Kreiswahlleiter“ durch „Landes- und Kreisabstimmungsleiter“  
 „Landes- und Kreiswahlausschüsse“ durch „Landes- und Kreisabstimmungsausschüsse“  
 „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteher“  
 „Wahlhandlung und Wahlergebnis“ durch „Abstimmungshandlung und Abstimmungsergebnis“  
 „Wahllokal, Wahlurne“ durch „Abstimmungslokal und Abstimmurne“.

### § 16

#### Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 17

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 15. Mai 1952 (GV. NRW. S. 93) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

**Anlage 1****Antrag auf Zulassung der Listenauslegung (Volksinitiative)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An das  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, die Auslegung von Eintragungslisten für eine Volksinitiative zuzulassen, die gerichtet ist auf Befassung des Landtags mit

a) dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung (Kurzbezeichnung, genaue Beschreibung):

.....

oder

b) dem folgenden Gesetzentwurf (Überschrift, Vorschriften, Begründung):

.....

Vertrauensperson:

.....

Stellvertretende Vertrauensperson:

.....

**Unterschriften<sup>1</sup>:**

| Lfd. Nr. <sup>2</sup> | Name, Vorname                        | Geburtsdatum | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift | Bemerkungen <sup>3</sup> |
|-----------------------|--------------------------------------|--------------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------|
|                       | leserlich, möglichst in Druckschrift |              |           |                                               |                          |
| 1                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| 2                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| 3                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| usw.                  |                                      |              |           |                                               |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern ..... bis ..... eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.

....., den ..... 20.....

(Ort)

Der .....

(Siegel)

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nach dem Gesetz sind insgesamt Unterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.

<sup>3</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere die Bestätigung des Stimmrechts, falls keine Gesamtbestätigung oder gesonderte Einzelbestätigungen erteilt werden.

**Anlage 2****Antrag auf Zulassung der Listenauslegung (Volksbegehren)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An das  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, die Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren zuzulassen, das gerichtet ist auf den Erlass des folgenden Gesetzes (Überschrift, Vorschriften, Begründung):

.....

Vertrauensperson: ..... Stellvertretende Vertrauensperson:.....

.....

**Unterschriften<sup>1</sup>:**

| Lfd. Nr. <sup>2</sup> | Name, Vorname                        | Geburtsdatum | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift | Bemerkungen <sup>3</sup> |
|-----------------------|--------------------------------------|--------------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------|
|                       | leserlich, möglichst in Druckschrift |              |           |                                               |                          |
| 1                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| 2                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| 3                     |                                      |              |           |                                               |                          |
| usw.                  |                                      |              |           |                                               |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern .....bis..... eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.

....., den .....20.....

(Ort)

Der .....

.....

(Unterschrift)

(Siegel)

<sup>1</sup> Nach dem Gesetz sind insgesamt Unterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.

<sup>3</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere die Bestätigung des Stimmrechts, falls keine Gesamtbestätigung oder gesonderte Einzelbestätigungen erteilt werden.

**Anlage 3****Eintragungsliste (Volksinitiative)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Befassung des Landtags mit

a) dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung (Kurzbezeichnung, genaue Beschreibung):  
.....

oder

b) dem folgenden Gesetzentwurf (Überschrift, Vorschriften, Begründung):  
.....

Gemeinde: ..... Kreis: .....

| Lfd. Nr. <sup>1</sup> | Name, Vorname                                                        | Geburtsdatum | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift | Bemerkungen <sup>2</sup> |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------|
|                       | persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckschrift |              |           |                                               |                          |
| 1                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| 2                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| usw.                  |                                                                      |              |           |                                               |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern .....  
..... Eingetragenen eintragungsberechtigt waren.

Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt .....

Sie sind in der Zeit vom ..... bis .....  
bewirkt worden......, den .....20.....  
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)<sup>1</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.<sup>2</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere über Eintragungsscheine, aber auch über Eintragungsmängel.

**Anlage 4****Eintragungsliste (Volksbegehren)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren den Erlass des folgenden Gesetzes  
(Überschrift, Vorschriften, Begründung):  
.....

Gemeinde: ..... Kreis: .....

| Lfd.<br>Nr. <sup>1</sup> | Name,<br>Vorname                                                        | Geburts-<br>datum | Anschrift | Persönliche und<br>handschriftliche<br>Unterschrift | Bemerkungen <sup>2</sup> |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------|-----------------------------------------------------|--------------------------|
|                          | persönlich und handschriftlich,<br>leserlich, möglichst in Druckschrift |                   |           |                                                     |                          |
| 1                        |                                                                         |                   |           |                                                     |                          |
| 2                        |                                                                         |                   |           |                                                     |                          |
| usw.                     |                                                                         |                   |           |                                                     |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern .....  
..... Eingetragenen eintragungsberechtigt waren.Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt .....  
Sie sind in der Zeit vom ..... bis .....  
bewirkt worden.

....., den ..... 20.....

(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)<sup>1</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.<sup>2</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere über Eintragungsscheine, aber auch über Eintragungsmängel.

**Anlage 5****Nachtragsliste zur Eintragungsliste (Volksinitiative)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid  
bezüglich der Befassung des Landtags mit

a) dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung (Kurzbezeichnung, genaue Beschreibung):

.....  
oder

b) dem folgenden Gesetzentwurf ..... (Überschrift)

Nach Ablauf der Eintragsfrist und der Nachfrist sind aufgrund erfolgreicher Beschwerde gegen die Versagung ihrer Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Gemeinde: ..... Kreis: .....

| Lfd. Nr. <sup>1</sup> | Name, Vorname                                                        | Geburtsdatum | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift | Bemerkungen <sup>2</sup> |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------|
|                       | persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckschrift |              |           |                                               |                          |
| 1                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| 2                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| usw.                  |                                                                      |              |           |                                               |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern .....  
..... Eingetragenen eintragungsberechtigt waren.

Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesem Blatt beträgt .....  
Sie sind in der Zeit vom ..... bis .....  
bewirkt worden.

....., den ..... 20.....  
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.

<sup>2</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere über Eintragungsscheine, aber auch über Eintragungsmängel.

**Anlage 6****Nachtragsliste zur Eintragungsliste (Volksbegehren)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

bezüglich der Befassung des Landtags mit dem folgenden Gesetzentwurf (Überschrift, Vorschriften, Begründung):  
.....

Nach Ablauf der Eintragsfrist und der Nachfrist sind aufgrund erfolgreicher Beschwerde gegen die Versagung ihrer Zulassung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Gemeinde: ..... Kreis: .....

| Lfd. Nr. <sup>1</sup> | Name, Vorname                                                        | Geburtsdatum | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift | Bemerkungen <sup>2</sup> |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------|
|                       | persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckschrift |              |           |                                               |                          |
| 1                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| 2                     |                                                                      |              |           |                                               |                          |
| usw.                  |                                                                      |              |           |                                               |                          |

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern .....  
..... Eingetragenen eintragungsberechtigt waren.Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesem Blatt beträgt .....  
Sie sind in der Zeit vom ..... bis .....  
bewirkt worden......, den .....20.....  
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)<sup>1</sup> Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.<sup>2</sup> Für amtliche Bemerkungen, insbesondere über Eintragungsscheine, aber auch über Eintragungsmängel.

**Eintragungsschein (Volksinitiative)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

bezüglich der Befassung des Landtags mit

a) dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung (Kurzbezeichnung, genaue Beschreibung):

oder

b) dem folgenden Gesetzentwurf ..... (Überschrift)

Herr/Frau

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

....., den ..... 20.....

(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

**Anlage 8****Eintragungsschein (Volksbegehren)**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

bezüglich des Erlasses eines Gesetzes ..... (Überschrift)

Herr/Frau

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde des Landes  
Nordrhein-Westfalen, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

....., den ..... 20.....  
(Ort)

Der .....  
(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

**Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359